

Satzung
über die Benutzung der
Stadtbibliothek Unterschleißheim



vom 01. November 2012

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek:

§ 1 Allgemeines, Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Unterschleißheim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Unterschleißheim, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und der Unterhaltung dient. Sie hat unter Beachtung von Urheberrechten und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe
 - a) ihre Bestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszuleihen,
 - c) aufgrund ihrer Kataloge, Bestände und anderer Hilfsmittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskünfte zu erteilen.

Zu den Beständen der Bibliothek gehören insb. Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen u.ä.), Bild- und Tonträger (Dias, Videos, DVDs, MCs, CDs u.ä.), Spiele, Software, CD-ROMs, gerahmte Originalgrafiken, Künstlerplakate u.a.

- (2) Alle Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
- (3) Mit der in Abs. 1 genannten Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I S. 613) verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für gemeinnützige Zwecke verwendet. Im Falle der Einstellung des Betriebes wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung, der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung zugeführt.
- (4) Zwischen der Stadtbibliothek und dem Benutzer/der Benutzerin besteht ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzerausweis

- (1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und eines Wohnungsnachweises einen Benutzerausweis zu beantragen. Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich zur Abwicklung des Medienverleihs und richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Mit der Beantragung eines Benutzerausweises verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin oder sein gesetzlicher Vertreter durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Satzung. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre muss der Antrag auf Ausstellung eines Benutzerausweises von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek und ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzuzeigen. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, ist der Benutzerausweis zurückzugeben, da dieser im Eigentum der Bibliothek verbleibt.
- (4) Bei Verlust des Benutzerausweises kann eine Zweitausstellung beantragt werden. Diese ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Anzahl der Medien, insgesamt oder einzelner Mediengruppen, die an einen Benutzer/eine Benutzerin ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (2) Solange ein Benutzer/eine Benutzerin mit der Medienrückgabe in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (3) Die Stadtbibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen und nur zur Benutzung in den Bibliotheksräumen zulassen.
- (4) Medien der Artothek werden nicht an Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) ausgeliehen.
- (5) Die Ausleihe von Bildträgern erfolgt nach der Freigabekennzeichnung der „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“.

§ 4 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Sie kann auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin zweimalig verlängert werden, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden.
- (2) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt 24 Wochen. Sie kann auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin einmalig verlängert werden, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Beides ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Stadtbibliothek kann für einzelne Medien oder Mediengruppen besondere Leihfristen, generell oder bezogen auf einzelne Benutzer oder Benutzergruppen, festlegen.
- (4) Dauerausleihen sind nicht statthaft.

§ 5 Vorbestellung, Leihverkehr

- (1) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden eine Woche zur Abholung bereitgestellt.
- (2) Die Stadtbibliothek kann bestimmte Medien von der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Der Benutzer hat die Möglichkeit, jedes, nicht im Bestand der Stadtbibliothek befindliche Medium über den Bayerischen Leihverkehr zu bestellen, soweit dies die Bestimmungen des Bayerischen Leihverkehrs zulassen. Der Leihverkehr ist gebührenpflichtig. Es können die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ausleihe und Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, vor Verlassen der Bibliotheksräume die ausgewählten Medien unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat die ihm/ihr anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, Veränderung von Bild-, Tonträger und Softwareprodukten, Austausch von Spieleteilen, Öffnen gerahmter Bildwerke u.ä. sind untersagt.
- (3) Die Weitergabe von Medien ist nicht zulässig.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übernommen wurde.
- (5) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihm/ihr kein persönliches Verschulden nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Stadtbibliothek, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin ein Ersatzexemplar, ein anderes Medium oder eine Kopie zu besorgen.
- (6) Für eine von dem Benutzer/von der Benutzerin verschuldete Reparatur eines Mediums hat der Benutzer/die Benutzerin die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen, Trinken und sonstiges Verhalten, das geeignet ist, den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer/Benutzerinnen zu stören, sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
- (3) Mäntel, Taschen und Mappen sind in der Garderobe aufzubewahren. Eine Haftung wird hierfür nicht übernommen. Vor Verlassen der Bibliotheksräume sind auf Verlangen, Taschen und Mappen vorzuzeigen.

§ 8 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim“ geregelt.

§ 9 Kopien

Von den Beständen der Stadtbibliothek dürfen Kopien und sonstige Vervielfältigungen nur im Rahmen des Urheberrechts hergestellt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch und der Nutzung von Medien entstanden sind. Dies gilt sowohl für fehlerhafte Angaben in Printmedien, als auch für technisch nicht mehr einwandfreie Bild- und Tonträger, sowie für Software und Softwareprodukte.

§ 11 Ausschluss

Benutzer/Benutzerinnen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Bibliotheksleitung zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim vom 15. November 2004 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 01. November 2012

Stadt Unterschleißheim (Siegel)

gez. Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister